

später passend in Einen zusammengezogen. c. Die Erläuterung des Verwandtschafts- und Schwägerchafts-Stammbaumes hinter C. XXXV, q. 5, früher auch hinter Deoretal. L. 4, tit. 14, von Johannes Andrea (gest. 1348, s. d. Art.), und am Schluß der glossirten Clementinen eine Figura declarativa tituli patronatus mit Commentar desselben Glossators. d. Verschiedene Additionen und Anmerkungen. In den glossirten Ausgaben stehen vor den Extravagantensammlungen Prolegomena von Franz de Navinis (gest. 1490) und Hieronymus Clarius (gest. 1309), sowie Apostillen des ersteren. Hierher zählen die Paratitlen der älteren und die Vorreden und Notizen der neueren Editionen. Annotationes practicas ad praecipua Juris Pontificii loca von Anton Naldus, wieder mit Additionen und Index versehen, erschienen zuerst und allein (?) in der un glossirten Lyoner Ausgabe 1661, tom. II, p. 98. e. 47 *Constitutionales canones*, oft in 56 Paragraphen getheilt, aus der Summa Astosana (s. d. Art. *Reichsbücher* II, 218), 84 apostolische Canones in der Recension des Gregor Haloander (Welker, gest. 1531) im Anhang seiner Ausgabe der Novellen; nur ausnahmsweise die römischen Kanzleiregeln, so die 71 des Innocenz X. im zweiten Bande der Lyoner Ausgabe 1661. f. *Institutiones juris canonici* von Johann Paul Lancelot (s. d. Art.). Dieser Professor des canonischen Rechts in seiner Vaterstadt Perugia, wurde von Paul IV. 1557 aufgefordert, das genannte Werk zu schreiben. Es sollte dadurch der Parallelismus, in welchen man das Corpus juris canonici und das Corpus juris civilis zu stellen liebte, vervollständigt werden. Das Decret entsprach den Pandecten, die Decretalensammlungen dem Soder; deren Ergänzung, nach früherer Anschauung also der Sextus, nach späterer die Extravagantensammlungen, stand mit den Novellen auf einer Linie; noch fehlte das Analogon von Justinians Institutionen. Einen solchen, gleichfalls in vier Bücher getheilten, an's System der Institutionen sich anschmiegenden Grundriß des Kirchenrechts verfaßte Lancelot. Doch bemühte er sich umsonst, die Approbation des Wertes seitens Pius' IV. zu erlangen; begreiflich, denn soeben ging das große Reformconcil von Trident seinem Ende entgegen, dessen Bestimmungen in einem officiellen Lehrbuch des Kirchenrechts unmöglich umgangen werden konnten. Die Arbeit Lancelots, zuerst in Perugia 1563 gedruckt, fand trotzdem wegen ihrer Kürze große Verbreitung und bereits vor dem Tode ihres Auctors (1590) Aufnahme in die Reihe der Anhänge des Corpus juris canonici, so in der Pariser Ausgabe 1587 und dann regelmäßig. g. Der Liber septimus (s. d. Art.) des Petrus Matthäus von Lyon erhielt ebenfowenig die päpstliche Bestätigung. In ihm sind Decretalen der Päpste von Innocenz IV. (gest. 1254) bis Sixtus V. (gest. 1590) in der herkömmlichen Titelordnung zusammengestellt. So gedankenlos der Name gewählt, so werthlos ist die getroffene Auswahl

des Stoffes. Matthieu (gest. 1621) gab seinen Liber als Anhang des Corpus juris canonici zuerst Frankfurt 1590 heraus; als solchen hat ihn auch die Lyoner Ausgabe des Corpus juris canonici von 1622 und nachher die meisten, trotzdem die Compilation auf den Index gesetzt worden war (Decret 3. Juli 1623). Erst Richter hat diesen sowie den Ballast der meisten genannten Anhänge abgestoßen; dessen Beispiel folgte Friedberg, welcher mit Recht auch vom Abdrucke des von Richter aufgenommenen Tridenter Concils Abstand nahm. — Versuche, das Studium des canonischen Rechtsbuches durch Verdeutschung desselben zu erleichtern, mußten mißlingen. Von Schilling und Sintenis (*Das Corpus juris canonici* in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen in's Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt, Leipzig 1834—1838) erschienen zwei Bände; von einer vollständigen Uebersetzung des Corpus juris canonici von Lang erschienen gar nur zwei Hefte, Nürnberg 1835. Eine allerdings nicht völlig erschöpfende Aufzählung der Ausgaben des Corpus juris canonici findet sich in Bickells angeführter Schrift 89—120.

III. *Citirmethode*. Die einzelnen Stellen des Corpus juris canonici wurden früher durchweg als Kapitel (abgekürzt cap. oder c.) bezeichnet; jetzt ist es gebräuchlich, die Stellen des Decrets als Canones (can. oder c.) zu citiren. Die dicta Gratians werden, als solche bezeichnet, in Verbindung mit dem nächsten Canon citirt. Das einzelne Kapitel wurde ursprünglich mit seinem Incipit angeführt; nur bei sehr bekannten Stellen genügt dieß allein, z. B. c. Si quis suadente, c. Omnis utriusque. Man findet solche Citate mit Hilfe des den Ausgaben beigegebenen Verzeichnisses der Kapitelanfänge. Nachdem die Ausgaben die Kapitel der einzelnen Abschnitte mit fortlaufenden Nummern versehen, verbindet man mit dem Incipit die Zahl des Kapitels oder bezieht sich, wie jetzt gewöhnlich, nur allein mit letzterer. Die Decretalensammlungen sind in Bücher und diese in Titel getheilt, und die erste oft römische Ziffer zeigt das Buch, die zweite den Titel an. Letzterer wurde früher und jetzt noch häufig mit seinem Schlagworte angegeben, z. B. c. 1 De sent. ex. (auch S. E., lies: De sententia excommunicationis), ist in der Gregoriana im 39., im Sextus im 11., in den Clementinen im 10., in den Extravagantes communes im 10. Titel des fünften Buches, in den Extravagantes Joannis XXII., welche nur in Titel getheilt sind, im 13. Titel zu suchen. Dem nicht Geübten helfen alphabetische Titelconcordanzen nach. Die notwendige Bezeichnung der Sammlung selbst geschieht im ersten Falle durch das Zeichen X (lies: Extra), des weiteren durch in VI., Clem., Extr. oo., Extr. Joa. XXII., so daß also die vollständigen Citate sind: c. 1, X 5, 39; c. 1 in VI 5, 11; c. 1 Clem. 5, 10; c. 1 Extr. oo., 5, 10; c. 1 (un.) Extr. Joa. tit. 13. — Die Distinctionen des Decrets werden allein mit der Ziffer bezeichnet; wenn ohne weiteren